Stadt Pottenstein

Forchheimer Str.1, 91278 Pottenstein, Tel.: 09243/708-0



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzungvom 28. Juli 1987

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.08.2001

Die Stadt Pottenstein erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 20.07.1987 Nr. 2/20-028/1 genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Pottenstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 1)

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 1970 außer Kraft.

Pottenstein, den 28. Juli 1987

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis wurde am 28. Juli 1987 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. Juli 1987 angeheftet und am 14. August 1987 wieder entfernt.

Pottenstein, den 17.08.1987

STADT POTTENSTEIN

gez. Körber

Körber Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 07.08.2001 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 11/2001 vom 29.11.2001 veröffentlicht.

Pottenstein, den 05.12.2001

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt Erster Bürgermeister

Stadt Pottenstein

Forchheimer Str.1, 91278 Pottenstein, Tel.: 09243/708-0



Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz):

Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen	Euro
Allgemeine Amtshandlungen	
Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
Anordnungen für den Einzelfall	2,00 bis 250,00
Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen²) Urkunden	je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 2,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 2,00 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopie und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,00 Euro ermäßigt werden.
Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640) 2,00 – 50,00
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen²) Urkunden Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über

	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 je Akt oder Buch, mindestens 1,50 Euro
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 Euro
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	2,00 bis 25,00 Euro 1/10 – 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,00 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 2,00 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 2,00 Euro.
	006	Niederschriften:	2,50 bis 25,00 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen:	
2		Hauptverwaltung	
	020	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	2,50 bis 750,00

	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 bis 50,00
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	20,00 bis 1000,00
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabeordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 5,00 Euro
		4.1 sonst	5,00 bis 100,00
03		Finanzverwaltung	,
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen³)	1,50 bis 10,00
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴)	5,00 bis 150,00
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)5)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00 bis 500,00
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Aufnahmebewilligung ⁶)	5,00 bis 250,00
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	 Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2,50 bis 150,00

	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	Nr. 2 KG 2,50 bis 150,00
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	5,00 bis 300,00
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG)	
		und des Städtebauförderungsgesetzes	
		(StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches	
		(BauGB) ⁷)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB-)	Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB-)	1,50 bis 10,00
	613	Gebote nach §§ 39b bis 39e BBauG (§§ 176	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
Ī		bis 179 BauGB)	Nr. 2 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	2,00 bis 250,00
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und	
		Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an	2,50 bis 50,00
		gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen	
		(Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1	2,00 bis 250,00
	(22	BayStrWG	20.001: 1000.00
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20,00 bis 1000,00
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1
		aus der Baulast für öffentliche Feld-, und	Nr. 2 KG
		Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs.	
67		3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) Straßenreinigungs- und	
07		sicherungsverordnung ⁸)	
	670	Befreiung von in der Verordnung	2,00 bis 150,00
	0,0	festgelegten Verboten 9)	_,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	671	Befreiung oder sonstige angemessene	2,00 bis 50,00
		Regelung wegen unbilliger Härte 10)	
7		Öffentliche Einrichtungen,	
7		Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen 11)	

	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	2,00 bis 150,00
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	2,00 bis 500,00
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²)	2,00 bis 250,00
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	2,00 bis 250,00
5 0		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	2,00 bis 50,00
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹²)	2,00 bis 50,00
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	2,00 bis 375,00
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	2,00 bis 75,00
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	2,00 bis 75,00
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2,00 bis 250,00
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	2,00 bis 250,00
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³)	2,00 bis 75,00
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung einer Wassersperre ¹⁴)	2,00 bis 50,00

- Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 2 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen
- 4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.
- vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 7) vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung.
- vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABI S. 473)
- vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
- 10) vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
- 11) Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8
- 12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 29.11.1974, MABI S. 911, berichtigt 1975 S. 64).
- vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage der Bek. vom 07.10.1981, MABI S. 608).